

Entwurf

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lindau (Bodensee)
(Hundesteuersatzung)
vom (Ausfertigungsdatum einfügen)**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Lindau (Bodensee) (Hundesteuersatzung) vom 20. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	115,00 €
für jeden weiteren Hund	225,00 €
für den ersten Kampfhund	1.380,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	2.700,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Lindau (B), den (Ausfertigungsdatum einfügen)

Stadt Lindau (Bodensee)

Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin